

99066005119000

Insolvenz, Verfahrenskostenstundung beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000853-99066005119000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066005119000
Leistungsbezeichnung I	Insolvenz, Verfahrenskostenstundung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Insolvenz, Verfahrenskostenstundung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 4 a ff. Insolvenzordnung (InsO) – Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens • § 63 Abs. 2 InsO – Vergütung des Insolvenzverwalters • § 115 Abs. 1 und 2 sowie § 120 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO)
Teaser	Damit auch mittellose Schuldner *
Volltext	Antrag auf Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach §§ 4a ff. Insolvenzordnung (InsO) Damit auch mittellose Schuldner* finanziell in der Lage sind, ein Insolvenzverfahren zu durchlaufen (Voraussetzung für das Erlangen einer Restschuldbefreiung), kann das Gericht auf Antrag der oder des Betroffenen die Verfahrenskosten stunden. Soweit die Insolvenzmasse nicht ausreicht, werden bis zum Erteilen einer Restschuldbefreiung • Gerichtskosten nicht erhoben und • Kosten der Insolvenzverwaltung von der Staatskasse getragen. *) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion
Erforderliche Unterlagen	• Stundungsantrag
Voraussetzungen	• der Schuldner ist eine natürliche Person • es wurde ein Insolvenzantrag vom Schuldner gestellt • es wurde Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt

Modul

Sachverhalt

- der Restschuldbefreiung stehen keine rechtlichen Gründe entgegen
- das schuldnerische Vermögen reicht voraussichtlich nicht aus, die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Bei offenen Fragen zur Antragstellung und allgemein zum Insolvenzverfahren wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den Rechtspfleger des zuständigen Insolvenzgerichts.

- Die Stundung der Verfahrenskosten beantragen Sie im Zusammenhang mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung.
- Formulare für die Antragstellung erhalten Sie in Papierform bei Gericht oder in der Formularsammlung (siehe unter der Rubrik "Weiterführende Informationen").
- Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck reichen Sie beim zuständigen Gericht ein.
- Das Gericht prüft den Antrag und informiert Sie schriftlich vom Beschluss.

Hinweis: Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt gesondert und muss gesondert beantragt werden.

Rückzahlung

Die Rückzahlung der gestundeten Beträge beginnt im Anschluss an das Insolvenzverfahren, wenn Restschuldbefreiung erteilt ist.

- Sind Sie nicht in der Lage, die ausstehende Summe ganz oder teilweise zu zahlen, ist auf Ihren erneuten Antrag hin eine Verlängerung möglich.
- Das Gericht kann Monatsraten für die Rückzahlung festsetzen. Es sind höchstens 48 Monatsraten zu leisten.

Hinweis: Das Gericht passt die Stundung an Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an – melden Sie Änderungen unaufgefordert und

Modul	Sachverhalt
	umgehend.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	In die Stundung können auch Rechtsanwaltskosten einbezogen werden, wenn das Gericht eine solche Vertretung für nötig ansieht. Bei einfachen Verfahren ist das wegen der ohnehin bestehenden gerichtlichen Fürsorgepflicht häufig nicht erforderlich.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	